

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des CS Fund 3

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

mit den Teilvermögen

- Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund
- Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund
- Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund
- Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund
- Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund
- Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund

Ergänzung zur Publikation vom 22. Juni 2022

In Bezug auf die Publikation vom 22. Juni 2022 auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch, mit welcher die Anlegerinnen und Anleger über eine von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») beabsichtigte Änderung des Fondsvertrages informiert wurden, erfolgt hiermit eine Nachpublikation.

1. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilvermögens **Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund** in Ziff. 3 A wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse) und «Stewardship» (*Engagement* und Stimmrechtsausübung) an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit der vorstehenden Klassifikation (1) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. **Aufgrund der Anwendung nur der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «Stewardship» (*Engagement* und Stimmrechtsausübung) ist das Teilvermögen nicht nachhaltig bzw. wird nicht nachhaltig verwaltet.»**

Das Anlageziel des Teilvermögens **Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund** in Ziff. 3 C wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse) und «Stewardship» (*Engagement* und Stimmrechtsausübung) an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit der vorstehenden Klassifikation (1) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. **Aufgrund der Anwendung nur der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «Stewardship» (*Engagement* und Stimmrechtsausübung) ist das Teilvermögen nicht nachhaltig bzw. wird nicht nachhaltig verwaltet.»**

Das Anlageziel des Teilvermögens **Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund** in Ziff. 3 D wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse) und «Stewardship» (*Engagement* und Stimmrechtsausübung) an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit der vorstehenden Klassifikation (1) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. **Aufgrund der Anwendung nur der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «Stewardship» (Engagement und Stimmrechtsausübung) ist das Teilvermögen nicht nachhaltig bzw. wird nicht nachhaltig verwaltet.»**

Das Anlageziel des Teilvermögens **Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund** in Ziff. 3 E wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse) und «Stewardship» (Engagement und Stimmrechtsausübung) an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit der vorstehenden Klassifikation (1) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. **Aufgrund der Anwendung nur der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «Stewardship» (Engagement und Stimmrechtsausübung) ist das Teilvermögen nicht nachhaltig bzw. wird nicht nachhaltig verwaltet.»**

Das Anlageziel des Teilvermögens **Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund** in Ziff. 3 F wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse) und «Stewardship» (Engagement und Stimmrechtsausübung) an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit der vorstehenden Klassifikation (1) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. **Aufgrund der Anwendung nur der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «Stewardship» (Engagement und Stimmrechtsausübung) ist das Teilvermögen nicht nachhaltig bzw. wird nicht nachhaltig verwaltet.»**

2. § 13 Leerverkäufe (Short Sales) für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund

§ 13 Ziff. 2 wird ergänzt und lautet neu wie folgt (Ergänzungen sind unterstrichen):

«Folgende Anlagen können Gegenstand von Leerverkäufen bilden:

- Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen aus dem jeweiligen Hauptanlageuniversum jedes Teilvermögens (nach Massgabe von § 8 Ziff. 2 A a erster Gedankenstrich), die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit, welche die geografischen Anforderungen gemäss lit. a) nicht erfüllen, welche jedoch im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, sofern es sich dabei um an einer anerkannten Börse kotierte «Exchange Traded Funds» handelt, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- Derivate, welchen Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (im Sinne von § 8 Ziff. 2 A a erster Gedankenstrich), zugrunde liegen, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind, bzw. Derivate, welchen Indices zugrunde liegen, die auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (im Sinne von § 8 Ziff. 2 A a, erster Gedankenstrich) basieren. Die Fondsleitung kann mittels des Einsatzes von Derivatpositionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf physischer Anlagen entsprechen. Insbesondere können Futures, Forwards und Optionen auf Aktien und Aktienindizes verkauft werden oder aber Swap-Transaktionen (z.B. Equity Swaps, Portfolio Equity Swaps) eingegangen werden.»

3. § 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

In § 18 wird eine neue Ziff. 8 und 9 eingefügt, die wie folgt lauten:

«Die folgende Massnahme kann ausschliesslich bei den Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund (Schwellenwert: CHF 15 Mio.) sowie Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund (Schwellenwert: CHF 30 Mio.) zur Anwendung kommen: Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge (Netto bedeutet die Differenz der an einem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Bewertungstag den für das jeweilige Teilvermögen obenstehend festgelegten Schwellenwert und ist die Liquidität des jeweiligen Teilvermögens ungenügend, so kann die Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank im Interesse der bestehenden Anleger ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge anteilig kürzen, den verbleibenden Teil der gekürzten Anträge als für den nächsten Bewertungstag eingegangen betrachten und gemäss den für diesen nächsten Bewertungstag gültigen Bestimmungen behandeln. Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des total verfügbaren Zeichnungs- bzw. Rückzahlungsbetrags, der dem

Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Bewertungstag entspricht.

Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 15 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge über CHF 50 Mio. und Rücknahmeanträge über CHF 20 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettozeichnungsantrag von CHF 30 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 50 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 20 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsantrag)	CHF 30 Mio. (= CHF 50 Mio. – CHF 20 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 15 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 35 Mio. (= CHF 20 Mio. + CHF 15 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 15 Mio. (= CHF 50 Mio. – CHF 35 Mio.)
Kürzung der Zeichnungsanträge	30% (= CHF 15 Mio. / CHF 50 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	CHF 15 Mio.

Die Rücknahmen werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft CHF 50 Mio. können nur in Höhe von CHF 35 Mio. bedient werden (CHF 20 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und CHF 15 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt). Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 35/50 bzw. 7/10 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 3/10 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Berechnungsbeispiel bei einem Rücknahmeüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 15 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge für CHF 6 Mio. und Rücknahmeanträge für CHF 30 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettorücknahmeantrag von CHF 24 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 6 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 30 Mio.
Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeantrag)	CHF 24 Mio. (= CHF 30 Mio. – CHF 6 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 15 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 21 Mio. (= CHF 6 Mio. + CHF 15 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 9 Mio. (= CHF 30 Mio. – CHF 21 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	30% (= CHF 9 Mio. / CHF 30 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	CHF 9 Mio.

Die Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft CHF 30 Mio. können nur in Höhe von CHF 21 Mio. bedient werden (CHF 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und CHF 15 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt). Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 21/30 bzw. 7/10 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 3/10 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.» (§ 18 Ziff. 8)

«Die Fondsleitung teilt den Anlegern den Entscheid über die Massnahme gemäss Ziff. 8 unverzüglich in angemessener Weise mit.» (§ 18 Ziff. 9)

4. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Zusätzlich wurden weitere formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anlegerinnen und Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

5. Änderungen des Prospekts

Der Prospekt des Fonds wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die oben unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 des Fondsvertrags stellen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Zürich, den 29. September 2023

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich